

# TRAVEL IUS

---

**Ausgabe 12, 11. November 2014**

**Rolf Metz, Rechtsanwalt**

---

"Travel ius", der Newsletter für die Reise- und Tourismusbranche, die Hotellerie und den Transport

---

Sie können "Travel ius" gratis abonnieren unter:

[http://www.reisebuerorecht.ch/newsletter\\_anmeldung.html](http://www.reisebuerorecht.ch/newsletter_anmeldung.html)

---

- 1. Workshops "Reiserecht von A bis Z" und "Reiserecht Plus"**
  - 2. "Das Bundesamt gibt plötzlich Schub"**
  - 3. Bundesgerichtshof: "Miles & More"-Programm von Lufthansa**
  - 4. easyJet: Verstoss gegen die Preisbekanntgabe-Verordnung**
  - 5. Reiserecht – Aktuelle Informationen 2014 ist da!**
  - 6. Wenn das "Reise-Highlight" ausfällt – Panamakanal bei Nacht**
  - 7. Und zum Schluss: Ausreden für Flugverspätungen**
- 

Sehr geehrte Leserin, sehr geehrter Leser

Am TTW in Zürich fand unser Workshop "20 Jahre Pauschalreisegesetz – 10 Punkte, die Sie wissen müssen..." reges Interesse. Gegen 100 Personen haben daran teilgenommen. Die nach dem Workshop gestellten Fragen zeigen, dass auch 20 Jahre nach Inkrafttreten des Bundesgesetzes über Pauschalreisen Basiswissen gefragt ist. Und dass dieses dringend notwendig ist, zeigen die Sendungen vom Kassensturz und von Espresso. Der Kassensturz hat in den letzten Wochen mehrmals Reiserechtsfälle aufgegriffen. Espresso von Radio SRF hat am Montag, 10. November 2014 vor einem möglicherweise Pleitereisebüro gewarnt. All dies sind Gründe, am Reiserecht-Workshop "Reiserecht von A bis Z" teilzunehmen. An einem Nachmittag erfahren Sie alles Wichtige. Nächster Termin ist Mittwochnachmittag, 26. November in Zürich.

Viel Freude mit "Travel ius".

Rolf Metz

---

- 1. Workshops "Reiserecht von A bis Z" und "Reiserecht Plus"**

In Zeiten des Dynamic Packaging und der Mikroveranstalter sollten alle Reisebüros und ihre Angestellten über ihre Rechten und Pflichten informiert sein. Es mag zwar

---

billiger sein, eine Reise selber zusammenzustellen als "fertig" bei einem Veranstalter zu kaufen, doch kennen Sie die Risiken? Alles Wichtige für Ihr Reisebüro kompakt an einem Nachmittag "Reiserecht von A bis Z". Jetzt buchen.

**Zusatzworkshop am Mittwoch, 26 November 2014.** Der "Reiserecht von A bis Z"-Workshop findet von 13:30 bis ca. 17:15 Uhr zentral in Zürich (beim Hauptbahnhof) statt.

Einzelheiten und Online-Anmeldung direkt auf [www.reisebuererecht.ch](http://www.reisebuererecht.ch) .

"**Reiserecht Plus**", für Teilnehmer die Grundkenntnisse des Reiserechtes haben und nun vertieft spezielle Themen behandeln möchten. Dabei werden die Wünsche der Teilnehmer berücksichtigt.

"Reiserecht Plus" am Dienstag, 2. Dezember 2014 in Zürich (beim Hauptbahnhof) von 13:30 bis ca. 17.15 Uhr, Einzelheiten und Anmeldung auf [www.reisebuererecht.ch](http://www.reisebuererecht.ch)

---

## 2. "Das Bundesamt gibt plötzlich Schub"

"Das Bundesamt gibt plötzlich Schub" so titelt Thomas Müller seinen umfangreichen Artikel im Tages-Anzeiger vom 3. November 2014. Der Artikel fasst die Praxis des Bundesamtes für Zivilluftfahrt zur Flugpassagier-Verordnung 261/2004 zusammen und gibt Tipps, wie man zu seinem Geld kommen kann.

Der Artikel ist auf dem Portal des Tages-Anzeigers unter dem Titel "Flug-Frust ohne Entschädigung?" aufgeschaltet, <http://www.tagesanzeiger.ch/leben/reisen/FlugFrust-ohne-Entschaedigung/story/20709288>

---

## 3. Urteil Bundesgerichtshof zum "Miles & More"-Programm von Lufthansa

Wer Meilen sammelt, hat Prämien zugute. Und wenn man die nicht selber einlösen kann oder will, kann man sie dann weitergeben? Das hängt von den Teilnahmebedingungen ab. So dürfen nach dem "Miles & More"-Programm der Lufthansa Prämien dokumente oder Prämientickets nicht an Dritte verkauft, getauscht, zur Versteigerung angeboten oder sonst wie weitergegeben werden.

Ein Vielflieger mit dem HON Circle Member Status buchte unter Einlösung von Meilen seines Meilenkontos Flüge auf den Namen eines Dritten (d.h., einer Person, mit der er nicht persönlich verbunden war). Die Lufthansa kündigte hierauf die Mitgliedschaft des HON Circle Members fristlos und entzog ihm auch den Vielfliegerstatus.

Das ehemalige HON Circle Mitglied liess sich das nicht gefallen und klagte die Lufthansa ein. Die Lufthansa müsse ihn wieder in das Vielfliegerprogramm mit dem ursprünglichen Status aufnehmen und den ihm entstandenen Schaden vergüten, forderte er vor Gericht.

Der deutsche Bundesgerichtshof hatte daher darüber zu entscheiden, ob der "Rauswurf" aus dem Vielfliegerprogramm rechters war.

---

Das Gericht stellt als Erstes fest, dass es für ein solches Kundenbindungsprogramm keine gesetzliche Regelung gibt. Eine Fluggesellschaft kann daher Art und Umfang der Leistungen, die sie dem Kunden für seine Treue verspricht, selber bestimmen. Sie kann auch die Bedingungen für die Prämien selber festlegen und verfügen, dass diese nur vom Mitglied resp. ihm nahe stehenden Personen bezogen werden können.

Mit anderen Worten durfte die Lufthansa die Mitgliedschaft das HON Circle Member fristlos kündigen.

Quelle: Pressemitteilung des Bundesgerichtshofes vom 29. Oktober 2014. Urteil vom 28. Oktober 2014 – Az X ZR 79/13

---

#### **4. easyJet hat gegen die Verordnung über die Bekanntgabe von Preisen verstossen**

Die Preisbekanntgabe-Verordnung enthält Vorschriften für die Werbung mit Preisen. Davon sind Reiseveranstalter, Hotels, aber auch Fluggesellschaften betroffen. Wer Werbung mit Preisen macht, muss diese spezifizieren. Also z.B. die darin enthaltenen Leistungen angeben und unter welchen Bedingungen der beworbene Preis gilt. Dies wurde easyJet zum Verhängnis.

easyJet hatte ein Inserat geschaltet in dem für Flüge nach England geworben worden war und zwar zum Preis 28 Franken 40 Rappen. Dazu schrieb easyJet "19 Destinationen in Grossbritannien ab der Schweiz". "Vergessen" hatte easyJet zu erwähnen, dass der genannte Preis nur für Flüge nach Manchester und zu bestimmten Tagen zur Anwendung kam (also nicht auf alle 19 Destinationen, wie man vom Werbetext her vermuten konnte). Auch das verwendete Foto, das die National Gallery abbildete, bestärkte den Eindruck, dass der genannte Preis auch für London gelte (was aber gerade nicht zutraf).

Zudem flog easyJet von Basel-Mülhausen in Grossbritannien gar nicht 19 sondern nur 14 Destinationen an.

Die Stadtzürcher Gewerbepolizei hatte easyJet bereits 2009 darauf hingewiesen, dass ihre Werbung nicht den gesetzlichen Vorschriften entsprach. Daher kam der Strafrichter zum Schluss, dass der Generaldirektor von easyJet Switzerland eventualvorsätzlich gehandelt hatte.

Quelle: NZZ, 15.10.2014

Die Preisbekanntgabe-Verordnung ist auch für die Werbung von Reiseveranstaltern, Reisebüros, Tourismusorganisationen, Verkehrsvereinen und Hotels von Bedeutung. Sobald in der Werbung ein Preis genannt wird, sind die im Preis enthaltenen Leistungen und Bedingungen zu spezifizieren.

Zudem hat das Bundesgericht schon vor vielen Jahren entschieden, dass diese Angaben in der Werbung selber enthalten sein müssen. Es reicht nicht aus, dass auf einen Katalog oder auf das Internet verwiesen wird.

Weitere Angaben zur Preisbekanntgabe-Verordnung finden sich beim SECO, <http://www.seco.admin.ch> unter Spezialthemen – Preisbekanntgabe.

---

## **5. Reiserecht – aktuelle Informationen "Reiserecht in a nutshell" – ist da!**

Die neue Reiserecht-Broschüre von Allianz global Assistance ist da! "Reiserecht in a nutshell" so ihr Titel. Das Bundesgesetz über Pauschalreisen feiert seinen 20. Geburtstag. Da ist es an der Zeit, die rechtliche Entwicklung der letzten 20 Jahre zusammenzufassen. "Reiserecht in a nutshell" orientiert über das Reiserecht und den neusten Stand.

Die Broschüre ist auf Deutsch und Französisch erschienen. Sie kann gratis hier bestellt werden <http://www.reisebuerorecht.ch/broschueren.html>

---

## **6. Wenn das "Reise-Highlight" ausfällt – Panamakanal bei Nacht**

Wer Reiseausschreibungen textet, Flyer verfasst usw. sollte bei seiner Wortwahl vorsichtig sein. Dies zeigt folgender Fall.

Aus der Pressemitteilung des Amtsgerichts München: "Der Kläger aus 74547 Künzelsau buchte bei einem Münchner Reiseunternehmen eine Schiffsreise nach Mittelamerika in der Zeit vom 20.2.13 bis 8.3.13 zum Preis von 8123 Euro. In der Einführung der Reisebeschreibung wurde als „besonderer Höhepunkt“ die Passage des Panamakanals angekündigt. Nach dem Prospekt war geplant, dass das Schiff am 8. Reisetag in Colon um 6.00 morgens die Anker Richtung Panamakanal lichten sollte, um die 81,6 Kilometer lange Durchfahrt zu starten. Tatsächlich fand die Einfahrt in den Panamakanal jedenfalls nach 16 Uhr statt, sodass der überwiegende Teil der Durchfahrt und insbesondere auch die Durchfahrt des Gatun-Sees im Dunklen geschah,..."

Der Reisende forderte vom Veranstalter die Hälfte des Reisepreises (4'061.50 Euro) zurück und eine Entschädigung für vertane Urlaubszeit.

Das Gericht stellt als Erstes fest, dass die Reise mangelhaft gewesen war. Vertraglich war die Reise durch den Panamakanal zur Tageszeit vereinbart worden. Die Nachtdurchfahrt war ein Mangel, da das Erlebnis der Durchfahrt und der Natur am Ufer zum grossen Teil entfallen war. Im weiteren hatte der Veranstalter die Durchfahrt des Panamakanals als Highlight der gesamten Reise hervorgehoben. War mit anderen Worten der Höhepunkt der Reise.

Bei der Berechnung der Minderung (Rabatt) ist die Reise insgesamt zu betrachten. Einzelne Reismängel sind im Gesamtzusammenhang zu sehen. Und so kam das

Gericht zum Schluss, dass eine Minderung von 20% des Reisepreises angemessen war.

Pressemitteilung des Amtsgerichts München vom 19.9.2014 (Urteil vom 17.12.2013, Aktenzeichen 182 C 15953/13).

---

## **7. Und zum Schluss 1: Ausreden für Flugverspätungen**

Flugverspätungen sind lästig. Und wer reklamiert, hört verschiedene Begründungen. Nicht immer sind es "technische Gründe". 20Minuten hat einige der kuriosesten Ausreden zusammengestellt. Hier können Sie sich amüsieren:

"Die luftigsten Ausreden für Flugverspätungen"  
<http://www.20min.ch/leben/reisen/story/21531700>

## **Und zum Schluss 2: Erfrischungstüchlein**

Allergien nehmen bekanntermassen zu – auch beim Fliegen. Oder haben Sie gewusst, dass es Passagiere gibt, die auf dampfende Erfrischungstücher ("Saunatücher"), welche auf Langstreckenflügen verteilt werden, allergisch reagieren? Dem ist so.

Eine Reisende hatte die Flugzeugcrew über ihre allergischen Reaktionen auf solche Erfrischungstücher informiert. Gleichwohl verteilte die Besatzung die Tücher. Die Passagierin reagierte sofort mit Atemnot, und ein Notarzt musste sie nach der Landung behandeln. Das Gericht verurteilte die Fluggesellschaft zur Zahlung von 1'500 Euro Schmerzensgeld. Eine weitergehende Forderung wurde mit der Begründung abgelehnt: Zitat "In dem Moment, wo die Verteilung der Tücher begann, hätte die Klägerin aufstehen und laut „Halt“ rufen müssen; zur Not hätte sie laut um Hilfe schreien können und müssen angesichts der Dringlichkeit ihres Begehrens." Notabene in einem Grossraumflugzeug!

Urteil OLG Frankfurt vom 16.4.2014, Az 16 U 170/13

---

Mit freundlichen Grüßen

Ihr Rolf Metz

P.S. Melden Sie sich für die Reiserecht-Workshops "Reiserecht A – Z" und "Reiserecht Plus" an, <http://www.reisebuererecht.ch/anmeldung.html>

---

Wir beraten Sie in allen rechtlichen Fragen. Insbesondere bei Gründung eines Reisebüros, Ausarbeiten von Allgemeinen Geschäftsbedingungen, der rechtlichen Gestaltung von Internetseiten und Vertragsabschlüssen.

---

© Rolf Metz, 2014

Rolf Metz, Rechtsanwalt  
Postfach 509, CH-6614 Brissago  
Telefon 091 793 03 54  
[info\[at\]reisebuererecht.ch](mailto:info@reisebuererecht.ch)  
[www.reisebuererecht.ch](http://www.reisebuererecht.ch)

Sämtliche Angaben erfolgen ohne Gewähr.

Wenn Sie sich aus der Mailing-Liste austragen wollen  
[http://www.reisebuererecht.ch/newsletter\\_anmeldung.html](http://www.reisebuererecht.ch/newsletter_anmeldung.html)